



Traditionsvereine –  
Abteilungen

Turnverein Kirchheim 1879 e.V.

Athletenclub Kirchheim 1887 e.V.

Fußballgesellschaft 1910 Kirchheim e.V.

Schachclub Kirchheim 1923 e.V.

Basketball 1957

Tennis 1977

Volleyball 1979

**SGK**

Satzung

der

Sportgemeinschaft

Heidelberg-Kirchheim e.V.

---

*Die Satzung wurde am 14. Dezember 1998 unter der Reg.Nr. 479 beim  
Amtsgericht Heidelberg (Registergericht) eingetragen.*

# Satzung der Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V.<sup>1</sup>



## § 1 Name, Sitz, Farbe und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V.“ Die Kurzbezeichnung ist SG-Kirchheim (SGK). Der Verein wurde 1945 gegründet und am 18.12.1946 protokolliert. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen. Sitz und Gerichtsstand ist Heidelberg. Die Farben des Vereins sind blau-weiß. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der jeweiligen Fachverbände. Soweit es sich um die Beachtung von deren Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Fachverbände.
3. Die Abteilungen führen den Vereinsnamen und ergänzen ihn im Bedarfsfalle mit der Bezeichnung der Sportart.
4. Gründungsvereine sind:
  - Turnverein Kirchheim 1879 e.V.
  - Athletenclub Kirchheim 1887 e.V.
  - Fußballgesellschaft 1910 Kirchheim e.V.
  - Schachclub Kirchheim 1923 e.V.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Hebung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder und Erziehung der Jugend durch planmäßige Förderung des Breiten- und Leistungssports und Wertevermittlung im sozialen Verhalten.
4. Der Verein erstrebt keine Gewinne und verwendet Überschüsse zur Pflege und Förderung seiner Sportarten und Einrichtungen.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### <sup>1</sup> Anmerkung:

Die Funktionsbezeichnungen wie z.B. Abteilungsleiter, Sportwart, Referent, Jugendwart u.s.w. sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Amtsinhaber

### § 3 Abteilungen

1. Jeder Sportart, die im Verein betrieben wird, ist eine Abteilung zuzuordnen.  
Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs der Abteilungen sind die aufzuwendenden Mittel vom Vorstand zu bewilligen.  
Jede Abteilung hat dem Schatzmeister 12 Wochen nach Ablauf des Jahres unaufgefordert eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung abzugeben und dem gewählten Kassenprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Abteilungen bestehen jeweils aus den Mitgliedern, die eine der vom Verein betriebenen Sportart ausüben oder sich passiv zugehörig benennen. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
3. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung (JHV) statt.  
Sie wählen den Abteilungsvorstand analog § 10 (1), sowie die Mitgliedervertreter für die Jahreshauptversammlung des Vereins.  
Die Mitgliedervertreter bestehen aus dem Abteilungsleiter und je einem weiteren Vertreter pro 20 angefangene Abteilungsmitglieder. Es zählen die Mitglieder der Mitgliederliste per 31.12. des Jahres. Jedes Mitglied ist nur einmal wahlberechtigt.  
Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Abteilungsleitungen sind verantwortlich für ihren Sportbetrieb. Die Kompetenzen liegen im Rahmen der bewilligten Mittelzuschüsse und im genehmigten Abteilungsetat. Für externe Verbindlichkeiten (Verträge) und Investitionen (Aufträge) ist der Vereinsvorstand zuständig, der projektbezogene Sondervollmachten erteilen kann.
5. Die Mitgliedervertreter sind mit Versammlungsprotokoll umgehend dem amtierenden Vorstand zu nennen.
6. Eine neue Abteilung soll mindestens 20 Mitglieder umfassen. Über Bildung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vereinsvorstand. Der ausgeschlossenen Abteilung steht analog § 6 (4) das Berufsrecht zu.
7. Auf Antrag einer Abteilung kann der Vorstand gemäß § 10 (1) die Erhebung von Abteilungsbeiträgen zusätzlich zum Vereinsbeitrag zulassen. Die Beschlußfassung erfolgt gemäß § 7.
8. Der Vereinsvorstand hat bei der Abteilungsversammlung Rede- und Stimmrecht.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Fördermitgliedern
  - d) jugendlichen Mitgliedern
  - e) Ehrenmitgliedern
  - f) Quasimitgliedern.
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

3. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.
4. Aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
5. Jugendliche sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils zu dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.
6. Quasimitglieder sind Mitglieder mit beschränkten Mitverwaltungspflichten und -rechten, die durch die Mitbenutzung von Vereinseinrichtungen die Eingliederung erlangen.

### § 5 Aufnahme - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Beitrittserklärung ausfüllt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung zur Ablehnung braucht nicht gegeben zu werden, der Beschluß ist unanfechtbar.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) zu beantragen. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der SGK und der Entscheidungen ihrer satzungsgemäßen Organe.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod oder Ausschluß. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen sofort zum Erlöschen.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist nur zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Sie muß spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur unter Anhörung desselben durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist,
  - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung sowie wegen unsportlichen Betragens;
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.
4. Von der Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen. Dem Ausgeschlossenen steht das Berufsrecht bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu, wenn er innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Urteils beim Vorstand schriftlich Berufung einlegt. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, der Ausgeschlossene haftet noch für jede bestehende Verbindlichkeit gegenüber dem Verein.

## § 7 Beiträge

Der Vereinsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Abteilungsbezogene Zusatzbeiträge für deren Sportbetrieb sind durch die JHV zu bestätigen (vgl. § 3 (7)).

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein. Sie haben Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht und wählen in den Abteilungsversammlungen die Mitgliedervertreter für die JHV. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch mit Zustimmung des Vorstandes an den Versammlungen teilnehmen. Alles weitere ist in der Jugendordnung geregelt.
2. Quasimitglieder haben weder passives noch aktives Wahlrecht bei den Jahreshauptversammlungen. Ihre beschränkten Mitverwaltungsrechte und -pflichten erstrecken sich nur auf die Organe, die bestimmte von ihnen benutzte Vereinseinrichtungen verwalten (Abteilungsorgane).
3. Anschriftenänderungen sind dem Verein gegenüber umgehend zu melden.

## § 9 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) Abteilungsmitgliederversammlungen
- d) die Jahreshauptversammlung als Mitgliedervertreterversammlung

## § 10 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 3. Vorsitzender
  - d) Schatzmeister
  - e) Organisationsleiter
  - f) Schriftführer
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) der Vorstand (a-f)
  - b) der Pressewart
  - c) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
  - d) der Gesamtjugendleiter
  - e) der Beitragskassier.

3. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende
  2. Vorsitzende
  3. Vorsitzende
- Schatzmeister.

Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis bestimmt sich die Vertretung nach der Reihenfolge des § 10 (1).

## § 11 Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten der SGK haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle innerhalb der Sportanlagen. Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
3. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).

## § 12 Wahl des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme derjenigen Personen gemäß § 10 (2 c-g) der Satzung, erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

1. Bei den Jahreshauptversammlungen mit gerader Jahreszahl werden jeweils gewählt:
  - a) der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Pressewart.
2. Bei den Jahreshauptversammlungen mit ungerader Jahreszahl werden jeweils gewählt:
  - a) der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer, der Organisationsleiter. Der Gesamtjugendleiter wird bestätigt. Der Beitragskassier, der vom Vorstand bestimmt wird, ist bekanntzugeben.
  - b) Der Gesamtjugendleiter wird von den Jugendlichen der einzelnen Abteilungen, gemäß der Jugendordnung der SGK, gewählt.
3. Eine Wiederwahl nach § 12 (1) und (2) ist zulässig. Für ein während des ersten Jahres der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied des erweiterten Vorstandes hat Neuwahl durch die nächste Jahreshauptversammlung zu erfolgen, erstreckt sich jedoch nur für den Rest der Amtszeit (siehe § 12 (1) bzw. (2)). Bis zu diesem Zeitpunkt muß der Vorstand dieses Amt kommissarisch besetzen. Die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, Kassenwart, die technischen Leiter, Spartenleiter usw. werden in den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Abteilungen analog gewählt (vgl. § 3). Kann kein Abteilungsleiter gemäß § 10 (2 c) gefunden werden, führt der Stellvertreter die Abteilung weiter und hat nach spätestens drei Monaten Neuwahlen auszuschreiben. Ist eine erneute Ausschreibung erfolglos, kann gemäß § 3 (6) die Auflösung der Abteilung veranlaßt werden.

### § 13 Amtsenthebung

1. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes oder eines Mitgliedes davon ist aufgrund eines Mißtrauensantrages der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch absoluten Mehrheitsbeschluß einer außerordentlichen Hauptversammlung möglich. Hiervon nicht betroffen sind der Jugendwart, die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, die technischen Leiter sowie die Spartenleiter, da diese nicht von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Abteilungsvorstandes ist nur aufgrund eines Mißtrauensantrags bei der Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 sind analog anzuwenden.

### § 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung. Die Arbeitsbereiche sind in der Geschäftsordnung zu regeln, die sich der Vorstand zu geben hat, die jedoch nicht als Teil der Satzung gilt. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Ausschüsse zu bilden oder sonstige Aufgaben zu erteilen.
2. Veräußerung oder Ankauf von Vereinsimmobilien bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedervertreter. Sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitgliedervertreter nicht ausreichen, so muß der Vorstand eine weitere Versammlung nach 8 Tagen und längstens 6 Wochen einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet. Ein Beschluß in dieser Versammlung erfordert gleichfalls  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedervertreter.
3. Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) wird vom Vorstand nach Bedarf bestellt.
4. Der Schatzmeister ist Vorsitzender des Finanzausschusses.

### §15 Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliedervertreterversammlung.
2. Der Vorstand soll alljährlich bis zum 30. Oktober die Jahreshauptversammlung einberufen, zu der die Mitgliedervertreter spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Die Vereinsmitglieder werden rechtzeitig vorher über die Vereinszeitung informiert. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Falls eine Vereinszeitung nicht mehr erscheint, ist unter Angabe der genauen Tagesordnung per Rundschreiben einzuladen. Die JHV ist für Vereinsmitglieder öffentlich.
3. Etwaige Anträge zu einer Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Jahres- bzw. die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Zulassung zur Tagesordnung nach den Mehrheitsverhältnissen des § 15 (4).
4. Zur Beschlußfassung ist im Regelfall die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedervertreter erforderlich, in Sonderfällen die in der Satzung aufgeführte Mehrheit. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die über 40 Jahre dem Verein angehören (Goldnadelträger) sind in der JHV zusätzlich zu den gewählten Mitgliedervertretern stimmberechtigt.

5. Bei Satzungsänderungen sind die einzelnen Paragraphen anzugeben, die geändert werden sollen. Falls eine Neufassung der Satzung beabsichtigt ist, ist dies entsprechend zum Ausdruck zu bringen

### § 16 Abteilungsmitgliederversammlung

Die Abteilungsmitgliederversammlungen nach § 3 (3) und § 9 (c) der Satzung müssen vor der JHV stattfinden. Die Vorschriften des § 15 (3), (4) und (5) dieser Satzung sind analog anzuwenden.

### § 17 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Wenn das Interesse der SGK es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muß sie auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitgliedervertreter innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Rechte wie die Jahres-Hauptversammlung mit der Ausnahme, daß die Einladungsfrist sich auf 10 Tage verkürzt.
3. Etwaige Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Zulassung zur Tagesordnung nach den Mehrheitsverhältnissen des § 17(4).
4. Zur Beschlußfassung ist im Regelfall die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedervertreter erforderlich, in Sonderfällen die in der Satzung aufgeführte Mehrheit.

### § 18 Geschäftsjahr und Protokollführung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Über den Verlauf aller Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer oder einem von der Jahres- bzw. außerordentlichen Hauptversammlung gewählten Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### § 19 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins unterliegt der Prüfung durch zwei bis vier Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins (Hauptverein und Abteilungen) einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der JHV schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer erstatten in der JHV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung der Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V. kann nur durch eine einberufene außerordentliche Hauptversammlung erfolgen, bei der alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt sind.

Die Auflösung muß als besonderer Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins mit dem Zweck einer Fusion. Zur Gültigkeit des Auflösungsbescheids ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht ausreichen, so muß der Vorstand eine weitere Versammlung nach 8 Tagen und längstens 6 Wochen einberufen. Die Versammlung entscheidet dann mit ¾ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Badischen Sportbund, der dies nach der Satzung für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 07.10.1998

*Die Satzung wurde am 14. Dezember 1998 unter der Reg.Nr. 479 beim Amtsgericht Heidelberg (Registergericht) eingetragen.*